

1981

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1981

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 81	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1	1145
21. 10. 81	Verordnung über das Verfahren vor den Seemannsämtern, das Seefahrtbuch, die Musterrolle und die Musterung (Seemannsamtverordnung) neu: 9513-27; 9513-4	1146
22. 10. 81	Vierte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (4. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG) neu: 621-1-13-4	1159

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom 21. Oktober 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 960), wird jeweils das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Fluggäste afghanischer Staatsangehörigkeit;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
über das Verfahren vor den Seemannsämtern, das Seefahrtbuch, die Musterrolle und die Musterung
(Seemannsamtverordnung)**

Vom 21. Oktober 1981

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des Artikels 3 des Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zuständiges Seemannsamt

Soweit sich das zuständige Seemannsamt nicht aus dem Seemannsgesetz ergibt, sind zuständig

1. für Amtshandlungen nach dem zweiten Abschnitt des Seemannsgesetzes jedes darum ersuchte Seemannsamt, für die Schließung des Seefahrtbuches nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes jedoch nur ein Seemannsamt, das seinen Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat,
2. für Entscheidungen nach den §§ 68, 111 Abs. 2 und § 113 des Seemannsgesetzes das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird,
3. für Entscheidungen nach § 71 Abs. 1 und 4 des Seemannsgesetzes das Seemannsamt, in dessen Bezirk das Besatzungsmitglied zurückgelassen werden soll,
4. für Entscheidungen nach § 49 Abs. 1, den §§ 72 und 74 des Seemannsgesetzes das Seemannsamt, in dessen Bezirk die Rückbeförderung beginnen soll,
5. für die Entgegennahme, Untersuchung und Meldung von Beschwerden, die von Besatzungsmitgliedern im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Zusammenhang mit der Begründung eines Heuerverhältnisses auf Schiffen unter fremder Flagge erhoben werden, jedes darum ersuchte Seemannsamt.

Zweiter Abschnitt

Seefahrtbuch

§ 2

Form des Seefahrtbuches

Seefahrtbücher werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

§ 3

Verbot der Ausstellung eines Seefahrtbuches

Für Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder der Vollzeitschulpflicht unterliegen, darf ein Seefahrtbuch nicht ausgestellt werden.

§ 4

Voraussetzungen der Ausstellung des Seefahrtbuches

(1) Bei der Ausstellung des Seefahrtbuches hat der Antragsteller vorzulegen

1. den Nachweis, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Antragsteller, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, haben vorzulegen:
 - a) einen gültigen Paß des Heimatstaates oder einen gültigen Paßersatz oder einen gültigen deutschen Fremdenpaß und
 - b) eine Aufenthaltserlaubnis, soweit diese nach § 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), erforderlich ist,
2. einen Heuerschein oder eine schriftliche Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 des Seemannsgesetzes oder einen sonst geeigneten Nachweis für die Absicht, eine Tätigkeit auf einem Kauffahrteischiff unter der Bundesflagge auszuüben.

(2) Ein Seefahrtbuch darf Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht ausgestellt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, welche die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen.

(3) Minderjährige Antragsteller haben dem Seemannsamt ferner die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Der Nachweis ist gegeben, wenn ein gültiger Ausbildungsvertrag vorgelegt wird.

§ 5

Geltungsdauer des Seefahrtbuches

(1) Das Seefahrtbuch wird vorbehaltlich des Absatzes 2 ohne Angabe einer Geltungsdauer ausgestellt.

(2) Bei Antragstellern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, ist die Geltungsdauer des Seefahrtbuches nach der voraussichtlichen Dauer ihrer Beschäftigung auf Kauffahrteischiffen unter der Bundesflagge zu bemessen; sie kann

verlängert werden. Das Seefahrtbuch darf keine längere Geltungsdauer haben als die Ausweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und die Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Staaten, die in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 960), nicht aufgeführt sind.

§ 6

Bescheinigung früherer Fahrt- und Beschäftigungszeiten

Wird nach § 11 Abs. 3 des Seemannsgesetzes ein neues Seefahrtbuch wegen Verlustes des alten ausgestellt, so hat das Seemannsamt auf Antrag nachgewiesene frühere Fahrt- oder Beschäftigungszeiten und bisherige Rang- und Dienstverhältnisse in dem neuen Seefahrtbuch zu bescheinigen.

§ 7

Schließung des Seefahrtbuches

(1) Ein Seefahrtbuch, das nach § 12 Abs. 1 des Seemannsgesetzes geschlossen wird, ist für die weitere Verwendung als Paßersatz und zur Anmusterung ungültig zu machen. Das Seefahrtbuch ist dem Inhaber zu belassen.

(2) Fallen die Gründe des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes fort, so ist auf Antrag ein neues Seefahrtbuch auszustellen.

Dritter Abschnitt

Musterung und Musterrolle

§ 8

Form der Musterrolle

Musterrollen werden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 9

Ausstellung der Musterrolle

Bei der Ausstellung der Musterrolle sind dem Seemannsamt vorzulegen

1. der Nachweis über das Recht zum Führen der Bundesflagge,
2. der Meßbrief oder eine andere der Urkunden, die in § 13 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), aufgeführt sind,
3. der Fahrerlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft.

§ 10

Eintragung des Kapitäns in die Musterrolle

Bei der Eintragung des Kapitäns in die Musterrolle hat der Kapitän das erforderliche Befähigungszeugnis vorzulegen.

§ 11

Anmusterung

(1) Bei einer Anmusterung sind vorzulegen

1. die Musterrolle des Schiffes,
2. der Heuerschein oder die schriftliche Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 des Seemannsgesetzes,
3. das Seefahrtbuch der anzumusternden Person,
4. bei Schiffsoffizieren das Befähigungszeugnis, bei Schiffsfleuten, soweit es für die auszuübende Tätigkeit vorgeschrieben ist, der Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung und die Ableistung von Fahrtzeiten.

(2) Die nachträgliche Anmusterung nach § 15 Abs. 2 des Seemannsgesetzes ist erst vorzunehmen, wenn die Gründe für das Unterlassen der rechtzeitigen Musterung in das Schiffstagebuch eingetragen sind.

(3) Kann in Ausnahmefällen die Musterrolle nicht vorgelegt werden, so kann die Anmusterung in einer Beilage zur Musterrolle nach dem Muster der Anlage 3 bescheinigt werden. Der Kapitän hat die Beilage unverzüglich der Musterrolle beizufügen.

§ 12

Ummusterung

Bei einer Ummusterung ist die Berechtigung der Änderung der Dienststellung des Besatzungsmitgliedes nachzuweisen. Im übrigen sind die in § 11 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Generalmusterung

Bei einer Generalmusterung sind die §§ 8 bis 11 entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Verfahren vor dem Seemannsamt bei Entscheidungen

§ 14

Allgemeines

Bei den Entscheidungen nach den §§ 51, 69, 72 Abs. 4 und § 78 Abs. 4, über die Einwilligung nach § 49 Abs. 1, den §§ 71, 74 und 111 Abs. 2, über die Eignung eines Ersatzmannes nach § 68 und über Beschwerden nach § 113 des Seemannsgesetzes hat das Seemannsamt nach den §§ 15 bis 19 zu verfahren.

§ 15

Mündliche Verhandlung

Das Seemannsamt entscheidet vorbehaltlich des Satzes 2 auf Grund einer mündlichen Verhandlung. In den Fällen des § 49 Abs. 1, der §§ 68 und 113 des Seemannsgesetzes kann das Seemannsamt von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn sie den Umständen nach nicht möglich oder nicht tunlich ist.

§ 16

Gütlicher Ausgleich

(1) In der mündlichen Verhandlung hat das Seemannsamt eine gütliche Einigung zu versuchen. Zu diesem Zweck ist der Sachverhalt mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhaltes können Beweise erhoben werden, sofern dies sofort erfolgen kann.

(2) Über einen erzielten Ausgleich ist eine von dem Verhandlungsleiter zu unterschreibende Niederschrift zu fertigen und den Parteien auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

§ 17

Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Seemannsamts

(1) Zur Vorbereitung einer Entscheidung hat das Seemannsamt den Sachverhalt sorgfältig aufzuklären. Soweit erforderlich, sind Zeugen und Sachverständige zu hören und sonstige Beweise zu erheben.

(2) Erscheinen beide Parteien vor dem Seemannsamt, so kann sofort verhandelt werden. Erscheint nur eine Partei und ist eine mündliche Verhandlung erforderlich, so sind beide Parteien zu einem sofort anzuberaumenden nahen Termin, unter Umständen mündlich oder fernmündlich, durch das Seemannsamt zu laden. Die Ladung muß den Gegenstand der Verhandlung, den Namen des Antragstellers, Ort und Zeit der Verhandlung, die bei Nichterscheinen zu erwartenden Nachteile sowie die Aufforderung enthalten, Beweismittel beizubringen oder dem Seemannsamt rechtzeitig zu bezeichnen.

(3) Erscheint der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung zu diesem Termin nicht, so gilt der Antrag, abgesehen von den Fällen des § 113 des Seemannsgesetzes, als zurückgenommen; erscheint der Antragsgegner ohne genügende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

(4) Die Parteien können sich durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten vertreten lassen oder eine solche Person als Beistand zuziehen. Das Seemannsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

§ 18

Verfahren bei der Aufnahme von Beweisen

(1) Die Parteien sind berechtigt, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

(2) Erachtet ein Seemannsamt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§ 9 Nr. 1 des Seemannsgesetzes) die eidliche Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, darum zu ersuchen.

(3) Die Seemannsämtner außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (§ 9 Nr. 2 des Seemannsgesetzes) sind befugt, Parteien, Zeugen und Sachverständige zu beeidigen.

(4) Über die Beweisaufnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 19

Entscheidung des Seemannsamts

(1) Die Entscheidung des Seemannsamts ist den Parteien schriftlich bekanntzugeben und zu begründen; sie ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben. Die Entscheidung enthält

1. die Bezeichnung des Seemannsamts und den Namen des Verhandlungsleiters,
2. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten oder Beistände sowie den Namen des Schiffs,
3. die Entscheidungsformel,
4. den Tatbestand und die Gründe der Entscheidung,
5. den Tag der Entscheidung,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe.

(2) Kann die Entscheidung den Parteien nicht unmittelbar übergeben werden, ist sie durch die Post zuzustellen.

Fünfter Abschnitt**Beschwerden im Zusammenhang mit der Begründung eines Heuerverhältnisses auf Schiffen unter fremder Flagge**

§ 20

Beschwerden deutscher Staatsangehöriger

Beschwert sich ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der ein Heuerverhältnis auf einem Schiff unter fremder Flagge im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet, daß die Vorschriften des Flaggenstaates über die Begründung von Heuerverhältnissen nicht eingehalten werden, so untersucht das Seemannsamt den Sachverhalt. § 16 findet entsprechende Anwendung. Kommt es zu keiner Einigung, so unterrichtet das Seemannsamt unverzüglich die zuständige Stelle des Flaggenstaates über die Beschwerde und das Ergebnis der Untersuchung. Eine Abschrift ist dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zuzuleiten.

§ 21

Beschwerden ausländischer Staatsangehöriger

Beschwert sich ein Besatzungsmitglied, das nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das ein Heuerverhältnis auf einem Schiff unter fremder Flagge im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet, daß die Vorschriften des Flaggenstaates über die Begründung von Heuerverhältnissen nicht eingehalten werden, so hat das Seemannsamt die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle des Flaggenstaates weiterzuleiten. Eine Abschrift der Beschwerde ist dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zuzuleiten.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes und mit Artikel 7 des Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Seemannsamsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1980 (BGBl. I S. 367), außer Kraft.

(2) Die §§ 20 und 21 treten am 28. November 1981 in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Anlage 1
(zu § 2)

Muster des Seefahrtbuches
im Format DIN A 6

Der Einbanddeckel besteht aus feingenarbttem, steifem, marineblauem Kunstleder mit Sichtscheibe im vorderen Einbanddeckel. An der Innenseite des hinteren Einbanddeckels ist eine Tasche aus durchsichtigem Material befestigt.

Vorderer Einbanddeckel außen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Bundesadler)

SEEFAHRTBUCH
für

(Sichtscheibe)

Seriennummer

Vorderer Einbanddeckel innen

Das Seefahrtbuch ist sorgfältig aufzubewahren.
Eigenmächtige Eintragungen oder Änderungen sind strafbar.

Sozialversicherung

Das Seefahrtbuch ist für die Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse von Bedeutung. Unter anderem dient es dem Reeder gegenüber als Nachweis der Versicherungsnummer.

Versicherungsnummer des Buchinhabers

Bereich	Geb.-Dat.	Serien-Nr.

....., den

Seriennummer :
(Seemannsamt/Seekasse)

Seite 1

Reg.-Nr.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Bundesadler)

SEEFAHRTBUCH
für

.....
(Name)

.....
(Vornamen)

Seriennummer

Seite 2

Raum für das
Lichtbild des
Inhabers

.....
Unterschrift des Inhabers

Es wird bescheinigt, daß der Inhaber die durch das
obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die
darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen
hat.

....., den

Das Seemannsamt

Seriennummer

Seite 3

Personenbeschreibung

Name:

.....

Vornamen:
(Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift: ()

.....

Staatsangehörigkeit:

Augenfarbe: Größe: cm

Besondere Kennzeichen:

.....

Seediensttauglichkeit: siehe Seediensttauglichkeits-
zeugnis

Familienangehörige oder Personen, die eventuell zu
benachrichtigen sind:

.....

.....

Seriennummer

Seite 4

Raum für Änderungen der Angaben auf den Seiten 1
und 3

Seriennummer

Seite 5

Seiten 6 und 7

Der Inhaber hat vor Ausfertigung dieses Seefahrtbuches das Seefahrtbuch/den Verlust des Seefahrtbuches

Reg.-Nr.:

Seriennummer:

ausgestellt am:

durch das Seemannsamt:

vorgelegt/glaubhaft gemacht.

....., den

Das Seemannsamt

Dem Inhaber ist gemäß § 11 Abs. 3 des Seemannsgesetzes ein neues Seefahrtbuch

Reg.-Nr.:

Seriennummer: ausgefertigt worden.

....., den

Das Seemannsamt

Seriennummer

Vermerke

über nachgewiesene, anrechnungsfähige Vordienstzeiten und Zulassungsnachweise (außer Befähigungszugnissen).

Seriennummer

Seiten 8 bis 11

Seite 12 und fortlaufend alle Seiten mit gerader Seitenzahl bis Seite 38

Raum für Visa und Vermerke

Seriennummer

..... Anmusterung als:

Nr. in der Musterrolle

Schiff:

U.-Signal: BRT kW

Reeder:

.....

Heimathafen:

Registerhafen:

Dienstantritt am:

....., den

DAS SEEMANNSAMT

.....

Ummusterung mit Wirkung vom:

zum:

....., den

DAS SEEMANNSAMT

Seriennummer

Seite 13 und fortlaufend alle Seiten mit ungerader
Seitenzahl bis Seite 39

Seiten 40 bis 43

Dienstzeit als:

ab: als:

Schiff:

Fahrtgebiet: Fahrt

vom:

bis:

insgesamt: Monate Tage

Auf die Fahrtzeit sind Tage für den Urlaub
nach der Abmusterung anzurechnen.

....., den

Unterschrift des Kapitäns oder eines bevollmächtigten
Schiffs-offiziers

.....

Die Abmusterung ist erfolgt./Das Dienstende ist glaub-
haft gemacht.

....., den

DAS SEEMANNSAMT

Seriennummer

Dienstzeit des Inhabers
auf aufliegenden Schiffen *)

Der Inhaber hat während der Zeit

vom: bis:

auf dem aufliegenden Schiff:

.....

U.-Signal: BRT: kW:

Reeder:

als:

Schiffsdienst geleistet.

....., den

Der Reeder

.....

*) Hier ist die Zeit einzutragen, während welcher der Inhaber auf einem
aufliegenden Schiff dauernd im Schiffsdienst (z. B. mit Wachdienst,
Arbeiten zur Instandhaltung und Sicherung des Schiffes) beschäftigt
worden ist, unter Angabe der Dienststellung.

Seriennummer

Anlage 2
(zu § 8)

Muster der Musterrolle
im Format DIN A 4

Titelblatt

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Bundesadler)

Musterrolle

des deutschen Schiffs

Heimathafen Unterscheidungs-Signal
Registerhafen

Reeder

Vermessung als Freidecker BRT/als Vollecker BRT

Maschinenleistung in kW (in PS)

Generatorleistung bei Wechselstrom kVA

bei Gleichstrom kW

Das Schiff ist ausgerüstet mit einer:

Telegrafiefunkanlage/Rufanlage/Selbststeueranlage/AUT-Anlage
Sprechfunkanlage

Fahrterlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft

für bis

für bis

für bis

....., den

Das Seemannsamt

Rückseite des Titelblattes

Das Schiff wird geführt von Kapitän
Name, Vorname, Geburtstag und -ort

Wohnsitz Befähigungszeugnis

Tag des Dienstantritts Unterschrift des Kapitäns

....., den Das Seemannsamt

Tag des Dienstendes , den Das Seemannsamt

Das Schiff wird geführt von Kapitän
Name, Vorname, Geburtstag und -ort

Wohnsitz Befähigungszeugnis

Tag des Dienstantritts Unterschrift des Kapitäns

....., den Das Seemannsamt

Tag des Dienstendes , den Das Seemannsamt

Das Schiff wird geführt von Kapitän
Name, Vorname, Geburtstag und -ort

Wohnsitz Befähigungszeugnis

Tag des Dienstantritts Unterschrift des Kapitäns

....., den Das Seemannsamt

Tag des Dienstendes , den Das Seemannsamt

Das Schiff wird geführt von Kapitän
Name, Vorname, Geburtstag und -ort

Wohnsitz Befähigungszeugnis

Tag des Dienstantritts Unterschrift des Kapitäns

....., den Das Seemannsamt

Tag des Dienstendes , den Das Seemannsamt

Einlagebogen

Laufende Nr.)*	Dienststellung Ummusterung Zu- und Vorname Unterschrift des Angemusterten	Befähigungszeugnis Ausnahme/Zulassung Geburtsort und -tag Wohnsitz Staatsangehörigkeit	Heuer Dienstantritt	Dienstende Abmustersdatum Abmustersdes Seemannsamt
1	2	3	4	5

*) Bei Jugendlichen ist vom Seemannsamt vor der laufenden Nummer ein »J« einzutragen. Vollendet das Besatzungsmitglied das 18. Lebensjahr, so ist der Zusatz zu streichen.

Muster einer Beilage zur Musterrolle
im Format DIN A 4

Titelblatt

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Bundesadler)

Beilage
zur
Musterrolle

des deutschen Schiffs

Heimathafen Unterscheidungs-Signal
Registerhafen

Liegehafen

Vor dem unterzeichneten Seemannsamt ist (sind) die in dieser Beilage genannte(n) Person(en) angemustert worden.

Die Beilage ist der Musterrolle unverzüglich beizufügen.

....., den

Das Seemannsamt

Rückseite des Titelblatts

Laufende Nr.*)	Dienststellung Ummusterung Zu- und Vorname Unterschrift des Angemusterten	Befähigungszeugnis Ausnahme/Zulassung Geburtsort und -tag Wohnsitz Staatsangehörigkeit	Heuer Dienstantritt	Dienstende Abmusterungsdatum Abmusterndes Seemannsamt
1	2	3	4	5

*) Bei Jugendlichen ist vom Seemannsamt vor der laufenden Nummer ein »J« einzutragen. Vollendet das Besatzungsmitglied das 18. Lebensjahr, so ist der Zusatz zu streichen.

**Vierte Anpassungsverordnung
zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (4. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)**

Vom 22. Oktober 1981

Auf Grund des durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geänderten § 276 Abs. 6 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu erstatten sind, wird auf 137 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister des Innern
Baum

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 368. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 16. Oktober 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 194 vom 16. Oktober 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.